

**Sechste Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Water and Coastal Management“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - WCM)**

vom 06.08.2021

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat die folgende sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master „Water and Coastal Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WCM) in der Fassung vom 01.10.2013 (Amtliche Mitteilungen 05/2013, S. 714 ff), geändert am 23.09.2015 und 18.08.2017 und 17.10.2018 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, S. 315 ff, 059/2017, 086/2018 und 045/2020) am 12.05.2021 beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 13.07.2021 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 12 Nachteilsausgleich“ geändert in „§ 12 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“
2. Im Anlagenverzeichnis wird zu Anlage 3 der Verweis auf „§ 12“ geändert in „§ 11“.
3. § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen wird um einen Absatz (3) ergänzt:
„(3) Falls eine Wiederholungsprüfung eines Moduls an der Universität Oldenburg in ein Semester fällt, in dem der/die Studierende an dem Studienstandort Groningen studiert und falls dieses Semester als Urlaubssemester geltend gemacht wird / werden soll greift folgende Ausnahmeregelung: Der/die Studierende darf die Wiederholungsprüfung innerhalb des Urlaubssemesters ablegen und bekommt diese rückwirkend auf das betreffende Semester in Oldenburg angerechnet. Diese Regelung gilt nicht für Freiversuche.“
4. In „§ 12 Nachteilsausgleich“ wird der Titel geändert in „§ 12 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“ und der § wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(4) Details zu operativen Grundsätzen und zum Verfahren können in einer Richtlinie geregelt werden.“
5. In „Anlage 3 zu § 11 Abs. 1: Modulangebot“ wird im „Bereich Socioeconomics“ der Titel des Moduls wir902 „International Sustainability Management“ geändert in "Perspectives and Instruments of Corporate Sustainability".

6. In „Anlage 3 zu § 11 Abs. 1: Modulangebot“ wird im „Bereich Socioeconomics“ zum Modul wir919 „Topics in Sustainability Economics and Management I“ die Art und Anzahl der Veranstaltungen geändert in:
„2 Veranstaltungen aus Vorlesung, Seminar und Übung“
7. In „Anlage 3 zu § 11 Abs. 1: Modulangebot“ wird im „Bereich Socioeconomics“ zum Modul wir939 „Topics in Sustainability Economics and Management II“ die Art und Anzahl der Veranstaltungen geändert in:
„2 Veranstaltungen aus Vorlesung, Seminar und Übung“
8. In „Anlage 3 zu § 11 Abs. 1: Modulangebot“ wird im „Bereich Socioeconomics“ der Titel des Moduls wir878 „Public Economics“ geändert in „Public Economics and Market Design“.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.